

D GESCHICHTE UND LÄNDERKUNDE

DGAA Deutschland

BADEN-WÜRTTEMBERG

Regionen und Orte

Württemberg

15. - 16. Jahrhundert

Landstände

AUFSATZSAMMLUNG

- 11-1 *Auf dem Weg zur politischen Partizipation?* : Landstände und Herrschaft im deutschen Südwesten / Sönke Lorenz und Peter Rückert (Hg.). - Stuttgart : Kohlhammer, 2010. - IX, 175, [12] S. : Ill. ; 24 cm. - (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg : Reihe B, Forschungen ; 182). - ISBN 978-3-17-021274-9 : EUR 22.00
[#1666]

Im Jahr 1457 kam es zum ersten Mal zum Zusammentritt eines Landtages in der Grafschaft Württemberg - die 550. Wiederkehr dieses Ereignisses bildete den Anlaß für eine Ausstellung, die in den Jahren 2007 - 2008 im Haus des Landtages in Stuttgart, im Kloster Bebenhausen sowie in der Vertretung des Landes Baden-Württemberg in der Bundeshauptstadt präsentiert wurde. Im Zusammenhang mit dieser Ausstellung fand am 8. und 9. November 2007 im Hauptstaatsarchiv Stuttgart und im Haus des Landtages Baden-Württemberg eine Tagung statt, die sich mit der Entwicklung der Stände in Württemberg, vor allem im 15. und 16. Jahrhundert beschäftigt. Ziel der Tagung war es, „das Mit- und Gegeneinander von Landständen und Herrschaft im deutschen Südwesten ... verfassungs- und sozialgeschichtlich zu untersuchen und in seiner frühen Entwicklung zu bewerten“ (S.VII). Zugleich sollte die Entwicklung in Württemberg mit der in anderen etwa gleich großen Territorien des Reiches verglichen werden.

Den Eingang des Bandes bildet ein Überblicksaufsatz von Sönke Lorenz, der sich mit der Ausprägung des landständischen Wesens in Württemberg zwischen dem 13. und 16. Jahrhundert beschäftigt. Johannes Dillinger geht in seinem Beitrag der Frage nach Mitspracherechten der Landbevölkerung in den südwestdeutschen Territorien nach. Hierbei kann er Parallelen und Unterschiede hinsichtlich der Rechte der Landbevölkerung im Herzogtum Württemberg, der Markgrafschaft Baden-Baden sowie den Territorien Schwäbisch-Österreichs aufzeigen. Christoph Volkmar wendet den Blick

dagegen nicht auf die Landbevölkerung sondern vielmehr auf die Funktionseliten des Bürgertums bzw. des Adels und deren Rolle um 1500, wobei er die Rolle der Funktionseliten in Sachsen mit der in Württemberg vergleicht. Dabei geht es dem Autor darum, „weniger offiziellen Formen ständischer Teilhabe an der Macht nachzuspüren“, als vielmehr „nach der Artikulation von Interessen jenseits verbrieftter Rechte und nach den Möglichkeiten der Einflussnahme (seitens der Funktionseliten) im politischen Tagesgeschäft zu fragen“ (S.46).

Mit der Rolle der in der Forschung vielfach vernachlässigten geistlichen Landstände beschäftigt sich schließlich der Beitrag von Oliver Auge, wobei der Autor die Stellung der Geistlichkeit in den württembergischen Landtagen einerseits und in den Landtagen der Herzogtümer Mecklenburg und Pommern andererseits vergleicht. Hierbei gelingt es Auge, eine ganze Reihe von Parallelen in bezug auf die Stellung der Geistlichkeit zwischen dem Südwesten und dem Nordosten des Reiches aufzuzeigen: In Württemberg formierte sich der Landtag erstmals 1457, wobei sich dieser zunächst nur aus Vertretern der Ritterschaft bzw. des Adels sowie der Städte (der Landschaft) zusammensetzte. Erst im Zuge der Auseinandersetzung Eberhards I. im Barte mit seinem Vetter, Eberhard II. d. Jüngeren und den zwischen beiden letztlich getroffenen Vereinbarungen, kam es in Württemberg zur Einbeziehung der Geistlichkeit, in erster Linie der Klostervorstände, anfänglich freilich noch einer Reihe Stiftspröpste sowie zweier Vertreter von Ritterorden, in den Landtag. Die Prälaten wurden also als letzter Stand, gerade im Zusammenhang mit Krisen der herrschenden Dynastie, im Rahmen von Erbverträgen, Vormundschafts- und Nachfolgeregelungen usw. in den Landtag aufgenommen. Als treibende Kraft erscheint hierbei für Auge durchaus der regierende Fürst. Die Verhältnisse in Württemberg sind dabei mit ganz ähnlich gelagerten Umständen in Mecklenburg und Pommern vergleichbar. Für Auge waren es dabei vor allem zwei Gründe, die seitens des Fürsten die Einbeziehung der Geistlichkeit in den Landtag wünschenswert erscheinen ließen: Einerseits kam es um 1500 am fürstlichen Hof zu einer immer stärkeren Professionalisierung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit, für die geschultes Personal mit Verwaltungskennntnissen benötigt wurde – Kennntnisse, die seitens der Geistlichkeit mitgebracht wurden. Andererseits – und dies wog schwerer – kommt es an der Wende zur frühen Neuzeit zu einer spürbaren Herrschaftsintensivierung. Der jeweilige Landesherr versuchte nun, die Klöster, über die er die jeweiligen Schutz- und Vogteirechte besaß, weit stärker als bisher finanziell heranzuziehen, was seinen Ausdruck auch in der Vertretung der Klöster auf den Landtag fand. Bei der landständischen Vertretung der Klöster, die von Seiten des Fürstenhauses gefördert wurde, handelt es sich also nicht, wie Oliver Auge, indem er ein Diktum von Ernst Schubert aufgreift, um einen „Ausdruck von beanspruchten Mitbestimmungsrechten (der Klöster bzw. der Geistlichkeit) zur Wahrung kirchlicher Freiheiten“, sondern eben nur um eine „Fortsetzung landesherrlicher Bevogtungspolitik mit anderen Mitteln“ (S.88) oder deutlicher gesprochen: Ein zeitgenössisches Sprichwort pflegte von Landtagen als Geldtagen zu sprechen. Der Fürst wandte sich an die Landstände mit

dem nachdrücklichen Ersuchen, für seine in den meisten Fällen erhebliche Schuldenlast aufzukommen; diesem Ersuchen mußte nun eben auch die Geistlichkeit nachkommen. Trotz prinzipieller Steuerfreiheit der Geistlichkeit wurde diese jetzt immer weiter ausgehöhlt, so daß auch die Klöster gleich Ritterschaft und Landschaft für die fürstlichen Ausgaben aufzukommen hatten.

Innerhalb der Stände hatten die Prälaten offenbar meist „die Aufgabe von Juniorpartnern“ (S. 89), die je länger desto stärker für die vom Landesherrn auferlegten finanziellen Lasten aufzukommen hatten, in den Ausschüssen jedoch verhältnismäßig schwächer vertreten waren. „Diese Schiefelage verschärfte sich unter dem Vorzeichen der Reformation ... und machte die Prälaten in dem einen Fall, in Mecklenburg, ganz entbehrlich und stempelte sie in dem anderen, in Pommern, zum bloßen Annex der Adelskurve ab“ (S. 89). Auch in Württemberg wurde der Einfluß der Prälaten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wie Auge aufzeigt, je länger desto schwächer, ja bereits 1525 wurde noch unter der österreichischen Herrschaft seitens der Landschaft erstmals die Forderung laut, einen Teil der Klöster aufzuheben, um den finanziellen Forderungen von König Ferdinand nachzukommen. Herzog Ulrich war es schließlich, der die finanziellen Ansprüche gegenüber der Geistlichkeit nochmals erhöhte und schließlich die Säkularisation der Klöster in Württemberg heraufführte. Eine neue Wendung trat freilich unter seinem Nachfolger Herzog Christoph ein, als an die Spitze „der dem Land zwar einverleibten, den übrigen Landesteilen aber nicht gleichgestellten vierzehn Klosterbezirke, jetzt nicht mehr ein vom Konvent gewählt(er), sondern vom Herzog ernannter“ (S. 87) evangelischer Geistlicher mit dem Titel Prälat trat. Entscheidend ist freilich, daß die evangelischen Prälaten, wenn auch vom Herzog ernannt, gleichwohl eigene Positionen vertraten und zudem eng mit der Ehrbarkeit der Städte verwandt waren und nachdrücklich die Rolle des Landtages in der frühen Neuzeit beeinflussten.

Der Aufsatz von Dieter Mertens widmet sich schließlich noch einmal vertieft den Anfängen des landständischen Lebens in Württemberg im 15. Jahrhundert, bevor sich Axel Metz in seinem überaus lesenswerten Beitrag mit der Absetzung Herzog Eberhards II. im Jahre 1498 beschäftigt. Die Absetzung Eberhards II. ist insofern, wie Metz in Anlehnung an Wilhelm Ohr feststellt, bemerkenswert, als hier ein „anerkannter Landesherr ..., dessen Recht von keiner Seite in Zweifel gezogen wird, ... von seinen Ständen abgesetzt wird“, wobei „diese Absetzung keineswegs von einer hoch entwickelten Ständemacht ausgeht, sondern ... einen ... geradezu frappanten Augenblickserfolg einer rechtlich noch völlig unentwickelten ständischen Bewegung darstellt“ (S. 103). Kurz: Es gilt der Frage nachzugehen, weshalb der Herr eines der größten südwestdeutschen Territorien von seinen Ständen, die sich noch in der Formierungsphase befanden, abgesetzt werden konnte. Metz zeigt im folgenden, daß es 1498 noch nicht die städtischen Eliten, die Ehrbarkeit, die sich erst im 16. Jahrhundert als prägende Kraft der württembergischen Landtage formieren sollte, war, die den letztendlich maßgebenden Ausschlag für die Absetzung Herzog Eberhards II. gab. „Vielmehr waren es die Räte des Herzogs selbst, die freilich in engem Kontakt zu König

Maximilian standen, die im Zusammenwirken mit dem Reichsoberhaupt die Ereignisse bestimmten“ (S.104).

Um diese Ereignisse verständlich zu machen, schildert Metz zunächst die im Eßlinger Vertrag von 1492 zwischen Herzog Eberhard I. im Barte und seinem gleichnamigen jüngeren Vetter nach langjährigen Auseinandersetzungen letztendlich getroffenen Erbfolgeregelungen. Gemäß diesen sollte Eberhard II. schließlich zum Alleinerben seines Vetters aufsteigen, jedoch sollte er förmlich eingeehgt werden durch ein Regiment bestehend aus dem Landhofmeister und zwölf Räten, die noch sein Vorgänger Eberhard I. im Bart ernennen sollte. Diese Bestimmungen des Eßlinger Vertrages sollten ebenso wie die Erhebung Württembergs zum Herzogtum noch unter Eberhard I. 1495 eine Voraussetzung für den Sturz Eberhards II. geben. Denn bei der Erhebung zum Herzogtum handelt es sich, wie Metz betont, nicht nur um einen Erfolg Eberhards I., denn gleichzeitig wurde der gesamte Hausbesitz Württembergs zum Reichslehen erhoben und dem Kaiser als obersten Lehnsherrn des Reiches weitgehende Eingriffsrechte in die Angelegenheit Württembergs gegeben. Im Falle eines Aussterben des Hauses Württemberg sollte das gesamte Herzogtum an den Kaiser fallen, der es im Falle seiner Abwesenheit durch ein aus Vertretern der Stände zusammengesetztes Regiment verwalten sollte.

Als nach dem Tod Eberhards I. Eberhard II. versuchte, sich von den für ihn hinderlichen Bestimmungen des Eßlinger Vertrages zu lösen und zugleich ein umfangreiches Revirement vornahm, war König Maximilian durchaus bereit, dies hinzunehmen, konnte aber zugleich, wie Metz darlegen kann, seinen Einfluß in Württemberg weiter vergrößern. Einerseits nahm er die von Eberhard II: entlassenen Räte Eberhards I. in seinen Dienst, genauso wie es Maximilian gelungen ist, die beiden Grafen Eitel Fritz v. Zollern und Wolfgang v. Fürstenberg, die bereits lange in habsburgischen Diensten gestanden hatten, als Räte im Umfeld Eberhards II. zu positionieren. Zudem mußte Eberhard II. dem König zusichern, den Landfrieden von 1495 einzuhalten, die Reichssteuer des Gemeinen Pfennig im Herzogtum zu erheben und auszuliefern und sich auch bündnispolitisch mit Österreich zu verbinden. Als Eberhard II. in den beiden folgenden Jahren einerseits gegen Vertreter der Landstände vorging, andererseits eigene Interessen gegenüber König und Haus Österreich durchzusetzen versuchte, waren es schließlich seine eigenen Räte, namentlich die Grafen von Zollern und Fürstenberg, die ja über enge Bindungen zu Österreich verfügten, die die Einberufung des Stuttgarter Landtages von 1498 betrieben und im Zusammenspiel mit dem Reichsoberhaupt auf seine Absetzung hinarbeiteten. Als schließlich 1498 Kaiser Maximilian den erst elfjährigen Ulrich mit dem Herzogtum Württemberg belehnte, hatte König Maximilian einen vollständigen Erfolg errungen: Denn für den noch unmündigen Ulrich wurde ein Regiment eingerichtet, an dessen Spitze Graf Wolfgang v. Fürstenberg als Vertrauter des Kaisers stand und in dem sich darüber hinaus noch eine Reihe weiterer ehemaliger Räte Eberhards I., die zwischenzeitlich in habsburgische Dienste getreten waren, befanden. Kurz: Am Sturz Eberhards II., so Metz, war 1498 noch keineswegs die Ehrbarkeit beteiligt, vielmehr war es der Kaiser, der in Ko-

operation mit den in erster Linie ihm gegenüber loyalen Ratsmitgliedern Eberhards II. dessen Sturz betrieb und am Ende – so die Feststellung von Axel Metz in Anlehnung an Volker Press – „faktisch zu einem österreichischen Satteliten“ (S. 119) machte.

Gabriele Haug-Moritz schließt an den Beitrag von Axel Metz an und untersucht die weitere Genese des württembergischen Landtags in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Die beiden abschließenden Aufsätze von Peter Rückert und Wilfried Schöntag wenden sich der bildlichen Darstellung des württembergischen Landtages zu: Während sich Peter Rückert mit der Überlieferungsgeschichte und der Interpretation des Tafelbildes der Ratssitzung Graf Eberhards III. beschäftigt, wendet sich Wilfried Schöntag der Siegelrechtsverleihung an die württembergischen Stände durch Herzog Friedrich I. im Jahr 1495 zu. Schöntag beschreibt intensiv die Auseinandersetzung zwischen Herzog und Ständen, die dieser Siegelrechtsverleihung vorausgegangen sind, um schließlich das vom Herzog den Ständen verliehene Siegel zu beschreiben: „Über der Jahreszahl 1595 liegen rechts eine Hirschkuh und links ein Hirsch, die die Köpfe mit nach oben gerichteten Ohren einander zuwenden. Zwischen den Köpfen ist das Wappen des Herzogtums Württemberg mit den drei liegenden Hirschstangen angebracht“ (S.165). Im Mittelpunkt des Beitrages steht die Frage nach der Deutung des Hirsches und der Hirschkuh im ständischen Siegel: Schöntag interpretiert die Hirsche mit hochgestellten Ohren als Symbol für einen gerechten und vorbildlichen Regenten „der den Rat der Landstände hört, daraus seine Schlüsse zieht und dann entscheidet. Den Landständen wird bedeutet, daß eine Mitregierung unerwünscht ist (S. 166 - 167). Diese Deutung des vom Herzog den Landständen verliehenen Siegels paßt, wie Schöntal aufzeigen kann, in die politische Situation Württembergs am Ausgang des 16. Jahrhunderts. Denn Herzog Friedrich I. gilt als der erste württembergische Herrscher, der ganz konsequent versucht hat, die Herrschaftsansprüche der Landstände möglichst weit zu beschränken und nach frühabsolutistischen Prinzipien zu regieren. Andererseits war Herzog Friedrich I. auf die Mitwirkung der Stände angewiesen, da er versucht hat, sein Territorium durch Kauf zu erweitern und da er zudem Gelder benötigte, um die österreichische Afterlehenschaft auszulösen. Somit sah sich der Herzog genötigt, dem Ansinnen der Stände nach Verleihung eines Siegels und damit nach Stärkung von deren korporativer Stellung nachzukommen. Freilich stellte dann die Auswahl des ständischen Siegels, wie Schöntag aufgezeigt hat, eine bewußte Spitze gegen die Stände dar. „Doch konnten die Mitglieder der Landschaft über das wenig schmeichelhafte Bild, das die negative Einschätzung des Herzogs dokumentierte, hinwegsehen, zumal die Bildaussage schon im 18. Jahrhundert nicht mehr verstanden wurde“ (S. 167).

Am Ende läßt sich festhalten: Ein lesenswerter und zugleich anspruchsvoller Sammelband, der weitere wichtige Impulse zur Auseinandersetzung mit den württembergischen Ständen, vor allem in deren Frühphase gibt.

Michael Kitzing.

QUELLE

Informationsmittel (IFB) : digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

<http://ifb.bsz-bw.de/>